

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 55 (1958)

Heft: 12

Artikel: Die Schweizerische Nationalspende im Jahre 1957

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-836660>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

	Anzahl Fälle
Wiedervereinigungen, Nachforschungen	199
Vernachlässigung von Unterhaltsverpflichtungen	17
Schutzaufsicht, elterliche Gewalt, Adoption	57
Sozialrechtliche Probleme	63
Auswanderung, Repatriierung usw.	110
Gesundheit	19
Arbeit	43
Materielle Unterstützung	51
Diverse	20

Die Geschäftsstelle untersteht einem Komitee (Präsident Dr. M. Kiener, kantonaler Armensekretär, Bern).

Die Schweizerische Nationalspende im Jahre 1957

Aus dem Bericht über die Einzelfürsorge und die allgemeinen Maßnahmen zugunsten der dienstleistenden Wehrmänner des Jahres 1957 ergibt sich, daß trotz der ausgestalteten staatlichen sozialen Fürsorge die zusätzliche Tätigkeit der Stiftung Schweizerische Nationalspende nicht überflüssig, sondern im Gegenteil eine Notwendigkeit ist. Dank den vom Schweizer Volk gespendeten Mitteln ist diese Institution in der glücklichen Lage, dem Wehrmann und seiner Familie tatkräftig beizustehen, sofern sich deren Situation durch die Dienstleistung verschlimmert hat.

Jeder Unterstützungsfall erfährt eine individuelle Behandlung und es wird jeweils nach der Lösung gesucht, die die größte Gewähr für dauernde Hilfe verspricht. Manchmal dient dem Wehrmann schon eine Rechtsberatung oder es hilft ihm eine einmalige Barunterstützung aus seiner Notlage. Oft kann auch durch zweckmäßige Maßnahme die noch vorhandene Arbeitsfähigkeit eines teilweise invalid gewordenen Wehrmannes durch Umschulung oder durch Existenzbeschaffung ausgenützt werden. Hierbei wirkt die Soldatenfürsorge oft ergänzend zur Militärversicherung mit. Die Wiedereingliederung in eine regelmäßige Arbeit trägt zur körperlichen und seelischen Gesundheit manchmal wesentlich bei.

Die Gesamtausgaben für Unterstützungen beliefen sich im Jahre 1957 auf Fr. 634 542.80. Hievon entfielen Fr. 75 774.70 oder 12% auf Leistungen für Hinterlassene. Den kranken und invaliden Wehrmännern und ihren Familien stand die Soldatenfürsorge mit Fr. 444 610.85 bei, was 70% der Gesamtunterstützungen ausmacht. Die Ausgaben für die Behebung allgemeiner Notlagen von Wehrmannsfamilien erforderten im abgelaufenen Jahre Fr. 114 157.25 oder 18% der Gesamtunterstützungssumme.

Die Nationalspende ist bestrebt, auch weiterhin der durch den Wehrdienst und dessen Folgen bei einzelnen Wehrmännern und ihren Familien auftretenden Notlage zu steuern. Sie kann damit Lücken füllen, soll aber in keiner Weise Bund, Kanton und Gemeinden Aufgaben abnehmen, zu deren Erfüllung diese nach Recht und Gesetz verpflichtet sind.

Sn.